



# Marktgemeinde Ludweis-Aigen

3762 Ludweis 1, Bezirk Waidhofen/Thaya

Tel.Nr.: 02847/4100, Fax DW 5, e-mail: [gemeinde@ludweis-aigen.at](mailto:gemeinde@ludweis-aigen.at)  
UID-Nr. ATU 16279809 Unsere Website: [www.ludweis-aigen.at](http://www.ludweis-aigen.at)  
Parteienverkehrszeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ludweis-Aigen hat in seiner Sitzung am 16. Oktober 2023 folgende Änderung der

## Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal

beschlossen. Die Änderungen gegenüber der bisher geltenden Kanalabgabenordnung für den Regenwasserkanal vom 15. Februar 1993 sind fett und kursiv dargestellt.

### § 1

In der Marktgemeinde Ludweis-Aigen werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

### § 2

Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen  
R e g e n w a s s e r k a n a l

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 3,50** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von **€ 2.507.315** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von **l<sub>fm</sub> 14.107** zugrunde gelegt.

### § 3

#### Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

### § 4

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### § 5

#### Kanalbenutzungsgebühren für die Regenwasserkanäle

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit **€ 0,18** festgesetzt.

## § 6 Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in halbjährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils **am 15. Februar** und **15. August** auf das Konto der Gemeinde zu entrichten.

## § 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## § 8 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

angeschlagen am: 17. Oktober 2023

abgenommen am: 06. November 2023



Der Bürgermeister:

*(Hermann Wistrzil)*